

Satzung des Montessori-Schulvereins e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung das generische Maskulinum verwendet, welche sich auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Name und Stitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Montessori-Schulverein" e.V. Schwerin.
- (2) Sitz des Vereins ist Schwerin.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer VR 831 eingetragen. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit liegt vor.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und praktische Förderung der Montessori-Schule Schwerin.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder an dieser Schule zu unterstützen und daran mitzuwirken. Gleichfalls unterstützt er die Mitwirkung an der Umsetzung des Schulkonzepts. Darüber hinaus nimmt der Schulverein im Rahmen der Schulverfassung folgende Aufgaben wahr:
 - i. Förderung pädagogischer und schulischer Projekte
 - ii. Gestaltung des schulischen Lebensraums
 - iii. Pflege und Ausbau von Kontakten
 - iv. Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein hat laut gültiger Schulverfassung Anhörungsrechte und Transparenzrechte.
- (5) Der Verein nimmt keine Aufgaben der Schulträgerschaft wahr.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützt und dessen Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Erfolgen einer schriftlichen Anmeldung über das dafür vorgesehene Anmeldeformular gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Montessori-Schulvereins einzusetzen und sich auf Grund dieser Satzung und der Schulverfassung innerhalb des Vereins zu betätigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit Freiwilligem Austritt
 - b. Durch Ausschluss
 - c. Durch Tod des Mitglieds
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt mit der schriftlichen Erklärung des Austrittes zum 31.12. Des jeweiligen Kündigungsjahres gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Über einen Ausschluss eines Mitglieds entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. Die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b. Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
 - c. Oder im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt jährliche Beiträge.
 - a. Eine freiwillige Höhe des Mitgliedsbeitrags höher als der Mindestbeitrag der Einzelmitgliedschaft
 - b. Einzelmitgliedschaft pro Kalenderjahr 30€
 - c. Familienmitgliedschaft pro Kalenderjahr 40€

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) **Jedes Mitglied ist berechtigt**, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) **Jedes Mitglied ist verpflichtet**,
 - a. die jeweils gültige Satzung einzuhalten,
 - b. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung zu wirken

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Montessori Schulvereins wird im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung durchgeführt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder 1/10 der Vereinsmitglieder es schriftlich mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, schriftlich durch Aushang mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Entwürfe zu den Satzungsänderungen oder –neufassungen sind unter Einhaltung der vorgenannten Frist schriftlich zuzustellen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitz des Vorstandes, seinen Stellvertreter oder einen vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. (außer Fall §11 Abs.1)
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - a. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Wenn erforderlich die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
 - d. Die Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen oder sonstiger Leistungen
 - e. Die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §4 Abs. 3

- f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
- (6) Allgemeine Beschlüsse werden in offener – oder wenn die Versammlung es beschließt - in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen setzen die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern:
- Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Kassierer
 - Dem Schriftführer
 - Einem Besitzer
- (2) Der Montessori-Schulverein wird gerichtlich oder außergerichtlich stets durch den Vorsitzenden allein oder seinen Stellvertreter und dem Kassierer gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Bei früherem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl für den begonnenen Zeitraum auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Wahl findet positionsbezogen statt.
- (4) Der Vorstand kann als seine Vertretung eine Geschäftsführung bestellen. Näheres regelt ein Geschäftsführervertrag.
- (5) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre Auslagen vom Verein erstattet.
- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht vor.
- (8) Der Kassierer kann über Beträge, die im Kalendermonat 100€ nicht überschreiten, allein verfügen. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Kassierer führt unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplans die Kassengeschäfte, das Konto des Vereins und die erforderlichen Belege. Auszahlungen sind nur in Absprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorzunehmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenbericht vorgelegt.
- (3) Es wird ein Inventarverzeichnis über Gegenstände, die einem Anschaffungswert von 50€ im Einzelfall überschreiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen. Der Beschluss setzt voraus, dass bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Beschlussfassung hingewiesen worden ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktionsgemeinschaft Deutscher Montessori Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

(Tag der Errichtung 21.1.1994, geändert am 8.2.1994, 3.6.1994, 21.2.1995, 22.10.1997, 26.8.2003, 27.4.2004 und 27.11.2025)